

**Abwägung der Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange
aus der Offenlage**

Seite 1 von 26

A	STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE	3
A.1	Landratsamt Waldshut – Naturschutz	3
A.2	Landratsamt Waldshut – Gewässerschutz – Fachbereich Oberirdische Gewässer/Grundwasser	4
A.3	Landratsamt Waldshut – Gewässerschutz - Fachbereich Wasserrecht	4
A.4	Landratsamt Waldshut – Landwirtschaft	4
A.5	Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 21 – Raumordnung, Baurecht und Denkmalschutz	4
A.6	Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 83 Waldpolitik und Körperschaftsforstdirektion	5
A.7	Regierungspräsidium Freiburg – Abt. 9 Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau	5
A.8	Deutsche Telekom	9
A.9	Netze BW GmbH	10
A.10	PLEdoc GmbH	10
A.11	Polizeipräsidium Freiburg	11
A.12	Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Ref. 226 Team Funkbetreiberauskunft	11
A.13	NABU Gruppe Oberes Wutachtal	13
A.14	Ortschaftsrat Schwaningen	17
A.15	Stadt Stühlingen	22
B	KEINE BEDENKEN UND ANREGUNGEN DER BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE	24
B.1	Landratsamt Waldshut – Bauplanungsrecht	24
B.2	Landratsamt Waldshut – Altlasten	24
B.3	Landratsamt Waldshut – Bodenschutz	24
B.4	Landratsamt Waldshut – Gewässerschutz – Fachbereich Abwasser	24
B.5	Landratsamt Waldshut – Abfallrecht	24
B.6	Landratsamt Waldshut – Gewerbeaufsicht, Immissionsschutz	24
B.7	Landratsamt Waldshut – Brandschutz	24
B.8	Landratsamt Waldshut – Gesundheitsschutz	24
B.9	Landratsamt Waldshut – Abfallwirtschaft	24
B.10	Landratsamt Waldshut – Straßenverkehrsrecht	24
B.11	Landratsamt Waldshut – Straßenbauamt	24
B.12	Landratsamt Waldshut – Forst	24
B.13	Landratsamt Waldshut – Nahverkehr	24
B.14	badenovaNETZE GmbH	24
B.15	Vodafone West GmbH	24
B.16	Vodafone GmbH	24
B.17	TransnetBW GmbH	24
B.18	Amprion GmbH	24
B.19	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	24
B.20	Gemeinde Grafenhausen	24
B.21	Landratsamt Waldshut – Naturschutzbeauftragte	24
B.22	Landratsamt Waldshut – Flurneuordnung	25
B.23	Landratsamt Waldshut – Klimaschutz	25
B.24	Landratsamt Waldshut – Vermessung	25

**Abwägung der Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange
aus der Offenlage**

Seite 2 von 26

B.25	Landratsamt Waldshut – Amt für Umweltschutz	25
B.26	Landratsamt Waldshut – Immissionsschutz	25
B.27	Regierungspräsidium – Ref. 47.1 – Straßenplanung	25
B.28	Regierungspräsidium – Abt. 4 Verkehr	25
B.29	Regierungspräsidium – Ref. 46.2 Zivile Luftfahrtbehörde	25
B.30	Regierungspräsidium – Abt. 5 Umwelt	25
B.31	Regierungspräsidium – Ref. 54.1-4 Industrie und Gewerbe	25
B.32	Regierungspräsidium – Stabsstelle für Energiewende, Windenergie und Klimaschutz	25
B.33	Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart	25
B.34	Regionalverband Hochrhein-Bodensee	25
B.35	Industrie- und Handelskammer Hochrhein-Bodensee	25
B.36	Zweckverband Gruppenwasserversorgung Hochschwarzwald	25
B.37	Handelsverband Südbaden e.V.	25
B.38	Handwerkskammer Konstanz	25
B.39	Vermögen und Bau Baden-Württemberg, Amt Konstanz	25
B.40	naturenergie netze GmbH	25
B.41	terranets bw GmbH	25
B.42	Badischer Landwirtschaftlicher Hauptverband e.V.	25
B.43	Badische Rheingas GmbH	25
B.44	Naturschutzbeauftragter LKR Waldshut, Bezirk Nord /Herr F. Zapf	25
B.45	Landesnatschutzverband BW	25
B.46	NaBu Bezirksverband Südbaden, (Überregionale Angelegenheiten)	25
B.47	NaBu Hochschwarzwald	25
B.48	BUND Landesverband	25
B.49	BUND e.V. – Regionalgeschäftsstelle Hochrhein	25
B.50	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben	25
B.51	Bundesnetzagentur	25
B.52	Gemeindeverwaltungsverband Oberes Schlüchtal	25
B.53	Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Löffingen-Friedenweiler	25
B.54	Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Schluchsee	25
B.55	Stadt Löffingen	25
B.56	Gemeinde Lenzkirch	25
B.57	Gemeinde Schluchsee	25
B.58	Gemeinde Ühlingen-Birkendorf	26
C	PRIVATE STELLUNGNAHMEN AUS DER ÖFFENTLICHKEIT	26

Abwägung der Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange
aus der Offenlage

Seite 3 von 26

A STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
A.1	Landratsamt Waldshut – Naturschutz (gemeinsames Schreiben vom 14.04.2025)	
A.1.1	Art der Vorgabe Natura 2000 Biotopschutz Eingriffs-/ Ausgleichsdiskussion Artenschutz	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.1.2	Rechtsgrundlage 31ff BNatschG 30 BNatschG 1 a BauGB 44 BNatSchG	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.1.3	Möglichkeiten der Überwindung (z. B. Ausnahmen und Befreiungen) Zur Offenlage im parallel laufenden Bebauungsplanverfahren wurden ein überarbeiteter Umweltbericht mit Eingriffs-/Ausgleichsbilanz und Ausführungen zur Biotopkulisse (Stand 31.10.2024), sowie weitere fachgutachterliche Gutachten zur FFH-Verträglichkeit und zum Artenschutz eingereicht. Aus naturschutzfachlicher Sicht werden die Eingriffe in Naturhaushalt und Landschaft durch die im Umweltbericht getroffenen Festlegungen kompensiert. Die Artenschutzrechtlichen Belange mit Hinblick auf die vorhabensrelevanten Artengruppen Amphibien, Reptilien, Fledermäuse, Vögel und Biber wurden in der Artenschutzrechtlichen Prüfung (28.10.2024) ordnungsgemäß bewertet und nach Einschätzung der behördlichen Fachbeteiligten mit plausiblen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen belegt, die nach in den Festsetzungen zur Begründung des Bebauungsplans aufgenommen werden sollen. Zum Schutz der betroffenen Biotope wurden grünordnerische Festsetzungen in der „Begründung“ zum Bebauungsplan (24.11.2024, Punkt 3.6) aufgenommen, für die die Untere Naturschutzbehörde noch eine Verschärfung mit Blick auf den Ausschluss von Befahrungen, Ablagerungen, Stoffeinträgen forderte.	Dies wird zur Kenntnis genommen.

**Abwägung der Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange
aus der Offenlage**

Seite 4 von 26

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	Nach der zur Planung eingereichten Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung (Stand 31.07.2024) wird, „Im Ergebnis (wird) festgestellt, dass Wirkfaktoren zwar teilweise mit Einwirkungen auf das FFH-Gebiet „Blumberger Pforte und Mittlere Wutach“ verbunden sind, diese Einwirkungen jedoch nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung des FFH-Gebiets, seiner Erhaltungsziele oder den für den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile führen. Eine Überprüfung auch dieses Gutachtens ergab keine Zweifel an der Plausibilität in der Darstellung der Prüfungsgegenstände (Lebensraumtypen und -arten), ihrer Prüfung und gutachterlichen Bewertung, so sodass der Planung aus Sicht des Natur- und Landschaftsschutzes insgesamt zugestimmt werden kann.	
A.2	Landratsamt Waldshut – Gewässerschutz – Fachbereich Oberirdische Gewässer/Grundwasser (gemeinsames Schreiben vom 14.04.2025)	
A.2.1	Es wird auf die Stellungnahme zum Bauleitplanverfahren verwiesen.	Auf die Stellungnahme des Landratsamts Waldshut – Gewässerschutz – Fachbereich Oberirdische Gewässer/Grundwasser - vom 14.04.2025 aus der Offenlage und deren Abwägung im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens wird verwiesen.
A.3	Landratsamt Waldshut – Gewässerschutz - Fachbereich Wasserrecht (gemeinsames Schreiben vom 14.04.2025)	
A.3.1	Es wird auf die Stellungnahme im Bebauungsplanverfahren verwiesen.	Auf die Stellungnahme des Landratsamts Waldshut – Gewässerschutz – Fachbereich Wasserrecht - vom 14.04.2025 aus der Offenlage und deren Abwägung im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens wird verwiesen.
A.4	Landratsamt Waldshut – Landwirtschaft (gemeinsames Schreiben vom 14.04.2025)	
A.4.1	Das Landwirtschaftsamt gibt eine gemeinsame Stellungnahme zu FNP- und BBP-Verfahren ab. Unsere Anmerkungen haben wir in der BBP-Stellungnahme niedergelegt.	Auf die Stellungnahme des Landratsamts Waldshut – Landwirtschaft - vom 14.04.2025 aus der Offenlage und deren Abwägung im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens wird verwiesen.
A.5	Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 21 – Raumordnung, Baurecht und Denkmalschutz (Schreiben vom 01.04.2025)	
A.5.1	Aus Sicht des Regierungspräsidiums Freiburg werden gegen die vorliegende Planung keine Bedenken vorgebracht. Wir machen auf die Anregungen der Höheren Forstbehörde in Bezug auf die Belange des Forstes und die Anregungen der	Dies wird zur Kenntnis genommen.

Abwägung der Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange
aus der Offenlage

Seite 5 von 26

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	Abteilung 9 unseres Hauses zu den Belangen des LGRB aufmerksam und verweisen insofern auf die anliegenden Stellungnahmen. Wir bitten um deren Kenntnisnahme. Das Landratsamt Waldshut und der Regionalverband Hochrhein-Bodensee erhalten Nachricht von diesem Schreiben.	
A.6	Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 83 Waldpolitik und Körperschaftsforstdirektion (Schreiben vom 25.02.2025)	
A.6.1	Der Geltungsbereich der 6. Punktuellen Änderung des Flächennutzungsplanes der WG Bonndorf-Wutach umfasst keine waldbrechtlichen wie - fachlichen Belange. Auch die im Umweltbericht zum Flächennutzungsplan und Bebauungsplan geplanten grob skizzierten planexternen Ausgleichsmaßnahmen „Waldumbau in einen Traubeneichen-Buchenwald“ auf den Flst.- Nrn. 684 (Distrikt Hochhölzle -Stadtwald Bonndorf) und 822 (Distrikt Eichle - Stadtwald Bonndorf) haben wir keine Bedenken.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.6.2	Als weitere Anregung sollten jedoch die naturschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen im Umweltbericht unter Angabe des jeweiligen Waldortes (Distrikt, Abteilung und Bestand) und der waldbaulichen Vorgehensweise (u.a. mit Angabe der Zielbestockung) unter Berücksichtigung der einschlägigen Waldbaurichtlinien dokumentiert werden.	Informationen zu den Waldorten (Distrikt, Abteilung und Bestand) wurden von galaplan decker beim örtlichen Revierförster Hr. Wolf eingeholt und in der Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung ergänzt. Müller-BBM hat die Informationen zudem in den Umweltbericht übernommen.
A.6.3	Zusätzlich regen wir die Dokumentation der Ausgleichsflächen in die kommende Forsteinrichtung der Stadt Bonndorf (hier: naturschutzrechtlicher Ausgleich Bebauungsplan Komphos-Anlage) an.	Der Hinweis zur Dokumentation der Ausgleichsflächen in der kommenden Forsteinrichtung wurde in die Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung von galaplan decker und den Umweltbericht von Müller-BBM aufgenommen. Verantwortlich für die Dokumentation ist die Stadt Bonndorf.
A.6.4	Die Untere Forstbehörde am Landratsamt Waldshut erhält eine Mehrfertigung des Schreibens.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.7	Regierungspräsidium Freiburg – Abt. 9 Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (Schreiben vom 17.03.2025)	
	Das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) im Regierungspräsidium Freiburg nimmt auf Grundlage der ihm vorliegenden Informationen und seiner regionalen Kenntnisse zu den	

**Abwägung der Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange
aus der Offenlage**

Seite 6 von 26

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	Aufgabenbereichen, die durch das Vorhaben berührt werden, wie folgt Stellung:	
A.7.1	Geologische und bodenkundliche Grundlagen	
A.7.1.1	Geologie Die lokalen geologischen Verhältnisse können der digitalen Geologischen Karte von Baden-Württemberg 1: 50 000 (GeoLa) im LGRB-Kartenviewer entnommen werden. Nähere Informationen zu den lithostratigraphischen Einheiten bieten die geowissenschaftlichen Informationsportale LGRBwissen und LithoLex.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.7.1.2	Geochemie Die geogenen Grundgehalte in den petrogeochemischen Einheiten von Baden-Württemberg sind im LGRB-Kartenviewer abrufbar. Nähere Informationen zu den geogenen Grundgehalten sind im geowissenschaftlichen Informationsportal LGRBwissen beschrieben.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.7.1.3	Bodenkunde Die lokalen bodenkundlichen Verhältnisse sowie Bewertungen der Bodenfunktionen nach § 2 Abs. 2 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) können unter https://maps.lgrb-bw.de/ in Form der BK50 abgerufen werden. Generell ist bei Planungsvorhaben entsprechend § 2 Abs. 1 Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG) auf den sparsamen und schonenden Umgang mit Boden zu achten. Dies beinhaltet u. a. die bevorzugte Inanspruchnahme von weniger wertvollen Böden. Ergänzend dazu sollten Moore und Anmoore (u. a. als klimarelevante Kohlenstoffspeicher) sowie andere Böden mit besonderer Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte (vgl. LGRBwissen, Bodenbewertungs-Archivfunktion, https://lgrbwissen.lgrb-bw.de) bei Planvorhaben aufgrund ihrer besonderen Schutzwürdigkeit möglichst nicht in Anspruch genommen werden. Bodenkundliche Belange werden im Rahmen der Anhörung zu konkreten Planungen, wie z. B. Bebauungspläne, beurteilt, wenn Informationen zu Art und Umfang der Eingriffe vorliegen.	Dies wird im Rahmen der planerischen Absichtung im Bebauungsplan sowie im Zuge der Genehmigungsplanung und der Ausführungsplanung berücksichtigt.

**Abwägung der Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange
aus der Offenlage**

Seite 7 von 26

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
A.7.2	Angewandte Geologie Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein hydrogeologisches bzw. geotechnisches Übersichtsgutachten, Detailgutachten oder ein hydrogeologischer bzw. geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.7.2.1	Ingenieurgeologie Ingenieurgeologische Belange werden im Rahmen der Anhörung zu konkreten Planungen (z. B. Bebauungspläne) beurteilt, wenn Art und Umfang der Eingriffe in den Untergrund näher bekannt sind. Potenziell vorhandene oder nachgewiesene Geogefahren (insbesondere Massenbewegungen und Verkarstungsstrukturen) können vorab in der Ingenieurgeologischen Gefahrenhinweiskarte von Baden- Württemberg abgerufen werden. Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens hat das LGRB mit Schreiben vom 17.03.2025 (RPF9-4700-164/6) zum Planungsbereich folgende ingenieurgeologische Stellungnahme abgegeben: Eine Zulässigkeit der geplanten Nutzung vorausgesetzt, wird die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan empfohlen: Mit einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/tonig-schluffigen Verwitterungsbodens ist zu rechnen. Mit einem kleinräumig deutlich unterschiedlichen Setzungsverhalten des Untergrundes ist zu rechnen. Ggf. vorhandene organische Anteile können zu zusätzlichen bautechnischen Erschwernissen führen. Der Grundwasserflurabstand kann bauwerksrelevant sein. Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur	Dies wird im Rahmen der planerischen Abschichtung im Bebauungsplan sowie im Zuge der Genehmigungsplanung und der Ausführungsplanung berücksichtigt.

Abwägung der Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange
aus der Offenlage

Seite 8 von 26

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.	
A.7.2.2	Hydrogeologie Aktuell findet im Plangebiet keine hydrogeologische Bearbeitung durch das LGRB statt.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.7.2.3	Geothermie Informationen zu den oberflächennahen geothermischen Untergrundverhältnissen sind im Informationssystem „Oberflächen-nahe Geothermie für Baden-Württemberg“ (ISONG) hinterlegt. ISONG liefert erste Informationen (Möglichkeiten und Einschränkungen) zur geothermischen Nutzung des Untergrundes mit Erdwärmesonden und Erdwärmekollektoren. Bitte nehmen Sie vor Verwendung des Informationssystems die Erläuterungen zur Kenntnis.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.7.2.4	Rohstoffgeologie (Mineralische Rohstoffe) Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.7.3	Landesbergdirektion	
A.7.3.1	Bergbau Die Planung liegt nicht in einem aktuellen Bergbauggebiet. Nach den beim Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vorliegenden Unterlagen ist das Plangebiet nicht von Altbergbau oder künstlich geschaffenen Althohlräumen (bspw. Stollen, Bunker, unterirdische Keller) betroffen.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.7.3.2	Allgemeine Hinweise Anzeige, Übermittlung und Bereitstellung von Geologie-Daten nach Geologiedatengesetz (GeolDG) Für geologische Untersuchungen und die daraus gewonnenen Daten besteht nach den Bestimmungen des Geologiedatengesetzes (GeolDG) eine Übermittlungspflicht gegenüber dem LGRB. Weitere Informationen hierzu stehen Ihnen im LGRBanzeigeportal zur Verfügung.	Dies wird zur Kenntnis genommen.

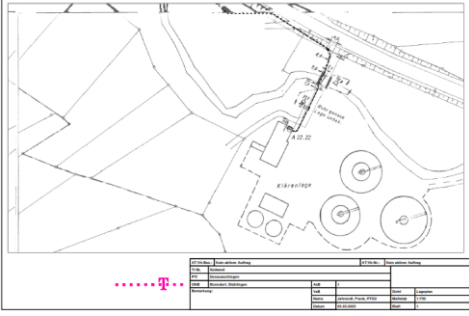
Abwägung der Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange
aus der Offenlage

Seite 9 von 26

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	Weitere Informationsquellen des LGRB im Internet Informationen zu den Untergrundverhältnissen sowie weitere raumbezogene Informationen können fachübergreifend und maßstabsabhängig der LGRBhomepage entnommen werden. Bitte nutzen Sie hierzu auch den LGRB-Kartenviewer sowie LGRBwissen. Insbesondere verweisen wir auf unser Geotop-Kataster. Beachten Sie bitte auch unser aktuelles Merkblatt für Planungsträger.	
A.8	Deutsche Telekom (Schreiben vom 03.03.2025)	
A.8.1	Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes haben wir keine Einwände, möchten jedoch auf Folgendes hinweisen: Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationslinien der Telekom, wie aus beigefügtem Plan ersichtlich wird. Je nach Bedarf des geplanten Bauprojektes sind mehr oder weniger Telekommunikationsinfrastruktur notwendig. Günstigenfalls ist nur eine Hauszuführung notwendig, die vom Bauherren bei unserem Bauherrenservice zu beantragen ist. Der/die Bauherren mögen sich bitte rechtzeitig vor Baubeginn über unser Internetportal des Bauherrenservice oder unserem Eingangstor für die Hauszuführungen melden. Die Kontaktdaten lauten: Tel. +49 (0)800 3301903 (Gebührenfrei) Web: https://www.telekom.de/bauherren	Dies wird erforderlichenfalls im Rahmen der planerischen Abschichtung im Zuge der Genehmigungsplanung und der Ausführungsplanung berücksichtigt.
A.8.2	Diese Stellungnahme gilt auch für die 6. punktuelle FNP-Änderung	Dies wird erforderlichenfalls im Rahmen der planerischen Abschichtung im Zuge der

Abwägung der Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange
aus der Offenlage

Seite 10 von 26

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	"Sonderbaufläche Klärschlammbehandlung (KomPhos-Anlage)" im selben Bereich. 	Genehmigungsplanung und der Ausführungsplanung berücksichtigt.
A.9 Netze BW GmbH (Schreiben vom 26.03.2025)		
A.9.1	Im Geltungsbereich des o.g. Flächennutzungsplanänderung unterhalten bzw. planen wir keine elektrischen Anlagen und keine Gasversorgungsanlagen. Wir haben daher zum Bebauungsplan keine Anregungen oder Bedenken vorzubringen.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.9.2	Wir bitten darum, wegen der vorhandenen Höchstspannungsanlagen, die TransnetBW GmbH, Osloer Str. 15-17 in 70173 Stuttgart, E-Mail: bauleitplanung@transnetbw.de am Vorhaben zu beteiligen.	Dies wurde bereits berücksichtigt. Die TransnetBW GmbH wurde und wird auch weiterhin am Verfahren beteiligt.
A.10 PLEdoc GmbH (Schreiben vom 25.02.2025)		
A.10.1	Wir beziehen uns auf Ihre o.g. Maßnahme und teilen Ihnen hierzu mit, dass von uns verwaltete Versorgungsanlagen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber von der geplanten Maßnahme nicht betroffen werden: • OGE (Open Grid Europe GmbH), Essen • Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen • Ferngas Netzgesellschaft mbH (FG), Netzgebiet Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg • Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen • Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen • Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund • Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen	Dies wird zur Kenntnis genommen.

Seite 11 von 26

26-05-04 Abwägung Offenlage FNPÄ KomPhos-Anlage Behörden und TÖB (26-04-07).docx

**Abwägung der Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange
aus der Offenlage**

Seite 12 von 26

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	Untersuchung zu solchen Planungen ist nicht erforderlich. 2. Entweder ist die Bauhöhe unbekannt oder es handelt sich um eine Maßnahme mit einer unveränderten Bauhöhe. Zum Beispiel: Flurbereinigung, Landschafts- / Naturschutz, unterirdische Leitung oder Aufhebungsverfahren. 3. Flächennutzungspläne, Regionalpläne, Raumordnungspläne oder Entwicklungsprogramme sind planungsrechtliche Maßnahmen, die sich in einem früheren Planungsstadium befinden. Im nachgelagerten Verfahren wird konkrete Baumaßnahme erneut angefragt. Bitte beachten Sie die Zuständigkeitstrennung bei der Bundesnetzagentur. Für Planungs- oder Genehmigungsverfahren: Zukünftig richten Sie bitte Ihre Anfragen zu Planungs- oder Genehmigungsverfahren an die zuständige Stelle unter folgender Adresse: Bundesnetzagentur, Referat 814, Postfach 80 01, 53105 Bonn oder unter der E-Mail-Adresse: verfahren.dritter.nabeg@bnetza.de Weitere Information entnehmen Sie bitte dem Link unter: www.netzausbau.de/Wissen/Informieren-Beteiligen/VerfahrenDritter/de Für eine Funkbetreiberauskunft vom Referat 226: Zusätzlich haben Sie die Möglichkeit, eine Funkbetreiberauskunft (u. a. Richtfunk) gesondert per E-Mail an funkbetreiberauskunft@bnetza.de anzufragen. Dafür schicken Sie uns das vollständig ausgefüllte Formular (als Anhang per E-Mail), welches Sie unter folgendem Link finden: https://www.bundesnetzagentur.de/SharedDocs/Downloads/DE/Sachgebiete/Telekommunikation/Unternehmen_Institutionen/Frequenzen/Firmenetze/FormularFunkbetreiberauskunft.pdf?__blob=publicationFile&v=7	

Abwägung der Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange
aus der Offenlage

Seite 13 von 26

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	Für die Funkbetreiberauskunft ist die Angabe der Koordinaten zwingend erforderlich. Hierzu können Sie sich auch an den Planungsträger wenden.	
A.13	NABU Gruppe Oberes Wutachtal (Schreiben vom 10.12.2024)	
A.13.1	Gerne haben wir, Artur Schuler und Winfried Diekmann vom NABU am 25. Oktober 2024 einen Termin zur Begehung vom Plangebiet mit Herr Stulz von Firma TTS GmbH Grafenhausen und Frau Barbisch von Firma GalaPlan Todtnauberg wahrgenommen. An diesem Termin wurden die geplanten Maßnahmen am Biotop Sickerquelle und Biotopverbund von Firma GalaPlan vorgestellt und vor Ort in Augenschein genommen. Wir konnten an diesem Tag auch die Tätigkeiten einer geologischen Untersuchung am Baugrund in Augenschein nehmen. Einzelne Bedenken aus unseren Stellungnahmen konnten wir mit den anwesenden Geologen ansprechen. Gerne berichten wir, der NABU (Naturschutzbund Deutschland) e.V. Landesverband BW, vertreten durch die Gruppe Oberes Wutachtal sowie die Bezirksgeschäftsstelle Südbaden in dieser erneuten Stellungnahme dazu.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.13.2	Biotop Sickerquelle mit Hochstaudenflur Die Gebäudewand mit ca. 80 m Länge verläuft an einer Engstelle ca. 2 m am Biotop Sickerquelle vorbei. Die Gebäudewand ragt an dieser Stelle, ohne die Berücksichtigung von Fundamenten, ca. 4m in die Tiefe. Das gesetzlich geschützte Biotop Sickerquelle darf keine Minderung seiner Eignung als Lebensraum verlieren. In unserer Stellungnahme vom 19. August 2022 (Auszug in Folge) haben wir darauf hingewiesen, dass dieses Biotop in der jetzigen Form / Funktion erhalten werden muss.	Dies wird im Rahmen der planerischen Abschiebung im Bebauungsplan sowie im Zuge der Genehmigungsplanung und der Ausführungsplanung berücksichtigt. Während der Bauphase ist eine vorübergehende Minderung der Lebensraumqualität des Sickerquellen-Biotops zu erwarten. Da die Bereiche aber nachweislich nicht von sensiblen Arten genutzt werden und die Beeinträchtigungen reversibel sind, ist die vorübergehende Minderung der Lebensraumqualität als nicht erheblich einzustufen. Für das Biotop Sickerquelle sind bauzeitliche Schutzmaßnahmen (Ausweisen von Tabuzonen, Aufstellen von Bauzäunen usw.) einzuhalten. In weiteren Maßnahmen zum Erhalt des Biotopverbunds (Entwässerungsgräben) wird das Biotop indirekt eingebunden, indem es in den neuen Grabenverlauf entwässert. Hier ergibt sich allenfalls kurzfristig ein Eingriff im Zuge der Bauphase, der der langfristigen

Abwägung der Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange
aus der Offenlage

Seite 14 von 26

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
		Verhinderung einer Funktionsbeeinträchtigung dient und somit nicht als erheblich eingestuft wird. Staubförmige Einträge in das Biotop sind in Anbetracht der zu erwartenden Größenordnung und der vorübergehenden Bauphase nicht relevant, da Stäube dem Bodenmaterial im Planbereich entstammen und diese in der zu erwartenden Größenordnung keinen relevanten Schadstoffeintrag darstellen. Für das Biotop kann keine erhebliche Stickstoffempfindlichkeit abgeleitet werden. Aus gutachterlicher Sicht wird der sogenannte „Critical Load“ unterschritten. Für das Biotop wurden diverse Minderungsmaßnahmen festgelegt, die umgesetzt sind (z. B. bzgl. Lichtimmissionen). Zudem ist im Umweltbericht ein fachbehördlich abgestimmtes Monitoring vorgeschlagen, das in Anbetracht rechnerisch denkbarer Auswirkungen durch Stickstoffdeposition die Biotopstruktur und Artenzusammensetzung erfasst und Änderungstendenzen erkennt. Nähere Informationen sind dem Umweltbericht von Müller-BBM sowie der Artenschutzrechtlichen Prüfung von galaplan decker zu entnehmen.

Abwägung der Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange
aus der Offenlage

Seite 15 von 26

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
A.13.3	Biotopverbund Nach den Kartierungen der LUBW ist im Plangebiet eine Biotopverbundfläche als Feuchtbiotop ausgewiesen. Dieses Feuchtbiotop wird an der Hangseite durch das geplante Gebäude auf eine Breite von ca. 80 m durchschnitten. In unseren Stellungnahmen vom 1. April 2022 und 19. August 2022 (Auszüge in Folge) haben wir auf die Biotopverbundflächen hingewiesen. Mit den Planungen wird der Biotopverbund (Feuchtbiotop), wie im genannten Umweltbericht der Firma Müller BBM aus Kerpen vom 13. Oktober 2023 genannt, unwiederbringlich gestört. Folgende Fakten aus dieser Begehung vom 25. Oktober 2024 zu Biotop Sickerquelle und Biotopverbund / Feuchtbiotop Unsere Bedenken aus Naturschutzsicht, die wir in unseren Stellungnahmen zum Biotop Sickerquelle und dem Biotopverbund / Feuchtbiotop genannt haben, konnten nach unseren NABU-Richtlinien nicht widerlegt werden. Einzelne Fakten: - Der kartierte Biotopverbund (Feuchtbiotop) wird im Kernraum auf ca. 2/3 der Breite mit dem geplanten Gebäude von ca. 80 m durchschnitten. - Ohne Berücksichtigung der Fundamenttiefe ragt das geplante Gebäude ca. 4 m tief in den Feuchtbiotopverbund und an einer Engstelle an das Biotop Sickerquelle.	Eine unwiederbringliche Störung wird im Umweltbericht nicht festgestellt. Es kommt zu einer Beeinträchtigung, die jedoch mittels der geplanten Maßnahmen gemindert werden und nicht als erheblich einzustufen sind, da der Biotopverbund funktionsfähig bleibt (s. nachfolgende Absätze). Den Planern ist bewusst, dass ein Kernraum des Biotopverbunds feuchter Standorte durch das Bauvorhaben beeinträchtigt wird. Dies wird auch umfangreich in der Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung von galaplan decker und im Umweltbericht von Müller BBM geschildert. Kernräume fassen die in der Distanz von max. 200 m erreichbaren Kernflächen zusammen und sind insbesondere für wenig mobile Arten von großer funktionaler Bedeutung. Im vorliegenden Fall fasst der betroffene Kernraum die Kernflächen Ehrenbach und Mühlbach zusammen. Die direkte (kürzeste) Verbindung dieser beiden Bäche wird durch den Neubau gestört. Allerdings bleiben die Grünlandflächen westlich des Neubaus erhalten, sodass diese auch in Zukunft uneingeschränkt durchwandert werden können. Im Bereich des Neubaus befinden sich derzeit fast ausschließlich Fettwiesen-Flächen ohne Versteckstrukturen, die für Amphibien nicht von besonderer Relevanz sind. Bei keiner der zahlreichen durchgeführten Artenschutz-Kartierungen konnten Amphibienwanderungen durch die Fettwiese beobachtet werden. Zudem werden die Randbereiche des Plangebiets durch die Anlage neuer Feuchstrukturen, sogenannte Trittsteinbiotope (Gräben, Mulden) aufgewertet. Erhebliche Beeinträchtigungen des Biotopverbunds werden somit nicht gesehen. Das Biotop Sickerquelle bleibt erhalten. Es wird durch bauzeitliche Schutzmaßnahmen (bauzeitliches Ausweisen von Tabuzonen, Aufstellen von Bauzäunen usw.) vor direkten Beeinträchtigungen geschützt. Auch indirekte Beeinträchtigungen, die z. B. durch eine Änderung des Gewässerregimes, Lichtemissionen etc. entstehen können, werden durch diverse Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen (s. Umweltbericht von Müller-BBM) ausgeschlossen.

Abwägung der Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange
aus der Offenlage

Seite 16 von 26

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	- Aus unserer Sicht kann mit der geplanten Maßnahme der Firma GalaPlan, über Anlegen eines Grabens zur Ableitung von Wasser in den nordwestlich vom geplanten Gebäude verlaufenden Graben, das Biotop Sickerquelle und der Biotopverbund (Feuchtbiotop) nicht gerettet werden.  - An diesem Termin bekamen wir durch die geologische Untersuchung am Baugrund Einblick in den Untergrund. (Nach Bild im vorigen Absatz) ➤ An einer Grabung auf Gebäudeniveau in der Nordwestlichen Ecke vom geplanten Gebäude (Grabung 1), war in 4 m Tiefe kein fester Untergrund ersichtlich. ➤ An zwei weiteren Grabungen (Grabung 2 und 3) in 2-4 m über dem Gebäudeniveau, im Bereich der geplanten Gebäudewand, wurde Fels erkannt. Es wurden keine weiteren Prüfungen vorgenommen, um festzustellen, ob das Felsvorkommen auf die Erdaushubablagerung beim Bau der Kläranlage aus dem Jahr 1985 zurückzuführen ist.	Ein Felsvorkommen, das auf die Erdaushubablagerung beim Bau der Kläranlage aus dem Jahr 1985 zurückzuführen ist, ist nicht bekannt. Die Erdaushubablagerung vom Bau der Kläranlage kann nicht für die beschriebenen Felsvorkommen verantwortlich sein.
A.13.4	Zusammenfassung: Mit den vorgestellten Maßnahmen am Biotop Sickerquelle und dem Biotopverbund / Feuchtbiotop durch Firma GalaPlan konnten unsere Bedenken, die wir in unseren Stellungnahmen (Auszüge in Folge) genannt haben, aus Naturschutzsicht nicht widerlegt werden.	Es liegen Maßnahmen des Büros galaplan decker vor. Unter Einhaltung all dieser Maßnahmen ist keine erhebliche Beeinträchtigung des Biotops und des Biotopverbunds zu erwarten. Darüber hinaus wurde ein Monitoring des Biotops „Sickerquelle...“ vorgeschlagen (s. Umweltbericht), dass die Erhaltung des Biotops überprüft.

Abwägung der Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange
aus der Offenlage

Seite 17 von 26

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	Wir behalten uns im Verlauf der weiteren Genehmigungsverfahren vor den gesetzlich geschützten Sachverhalt zum Biotop und Biotopverbund nach dem Naturschutzgesetz mit unseren Fachkollegen im Verband zu bewerten und gegebenenfalls Maßnahmen einzuleiten. Kopie an Stadt Bonndorf im Schwarzwald Verwaltung Thema „KomPhos-Anlage“ Martinstraße 8 79848 Bonndorf	
A.13.5	In Folge Originalauszüge aus unseren Stellungnahmen von 2022 bis 2025 zum geplanten Projekt aus Sicht vom Naturschutz.	Auf die Stellungnahmen der NABU Gruppe Oberes Wutachtal aus der Frühzeitigen Beteiligung zum Bebauungsplan und zur Flächennutzungsplanänderung und deren jeweilige Abwägung in den Tabellen „Abwägung der Stellungnahmen aus der Frühzeitigen Beteiligung“ wird verwiesen.
A.14	Ortschaftsrat Schwaningen (Schreiben vom 03.04.2025)	
	Der OR hat folgende Stellungnahme zur 6. punktuellen Flächennutzungsplanänderung zur Ausweisung einer Sonderbaufläche „Klärschlammbehandlung“ auf dem Grundstück Flst. Nr.: 828, Gemarkung Dillendorf, KomPhos-Anlage, beschlossen:	
A.14.1 Wasser	Der geplante Standort der „KomPhos“-Anlage auf dem Grundstück Flst. Nr. 828, Gemarkung Dillendorf, ist deshalb ungeeignet, weil durch das begrenzte Grundstück und die geplante Ausdehnung der Anlage, diese notwendiger Weise nahe an den Ehrenbach heran gebaut werden muss. Bei einer Situation im Sinne von HQ100 / HQ extrem wäre die Anlage sehr stark gefährdet und stellt deshalb ein hohes Risiko für die Umwelt dar. Die dort gelagerten Chemikalien, Phosphorsäure und Schwefelsäure, würden dann, wenn die Lager nicht ausreichend gesichert sind, in die Umwelt austreten und zu massive Schäden an der Natur und zu Gesundheitsgefährdungen der Menschen führen. Es muss also der Schutz des Grundwassers und des Ehrenbachs höher bewertet werden als das wirtschaftliche Interesse des möglichen Betreibers.	Dies wird im Rahmen der planerischen Abschtichung im Bebauungsplan berücksichtigt. Die räumliche Abgrenzung des Sondergebiets im Bebauungsplan berücksichtigt den nördlich des Plangebiets verlaufenden Ehrenbach inkl. den daraus resultierenden hundertjährigen Überschwemmungsgebieten (HQ100). Das Sondergebiet wurde in der Planzeichnung so abgegrenzt, dass das neue Baugebiet außerhalb des HQ-100-Überschwemmungsgebiets im Sinne des § 76 WHG liegt. Damit greift das Verbot nach § 78 (1) WHG zur Ausweisung neuer Baugebiete in Bauleitplänen in vorliegendem Fall nicht. Das Sondergebiet und die überbaubaren Grundstücksflächen liegen teilweise in Risikogebiet außerhalb von Überschwemmungsgebieten nach § 78b WHG (HQextrem). Geschosse, die unterhalb des höchsten, ermittelten Grundwasserstandes (HHGW) inkl. Sicherheitszuschlag von 577,00 m ü. NN ausgebildet werden, müssen zum Schutz des Grundwassers wasserdicht und auftriebssicher („weiße Wanne“ nach DIN) ausgebildet werden, so dass es zu keinen Schäden an Gebäuden im Bereich des Untergeschosses kommt. Zudem sind Gründungen, die unter dem ermittelten, mittleren Grundwasserhöchststand (MHW) von 576,50 m ü.

Abwägung der Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange
aus der Offenlage

Seite 18 von 26

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
		NN liegen, nicht zulässig. Abweichend hiervon können Ausnahmen im Benehmen mit der zuständigen Fachbehörde erteilt werden und erfordern eine was-serrechtliche Erlaubnis. Eine Freisetzung und Mobilisation von Schwermetallen und Schadstoffen im Rahmen der Baumaßnahmen ebenso eine Gefährdung des Ehrenbachs durch Verunreinigungen werden vermieden. Die Baumaßnahme und der Betrieb der Anlage werden hochwassersicher ausgeführt bzw. von statten gehen.
A.14.2	Lärm Es steht weiter zu befürchten, dass von dem Betrieb der Anlage, 24/7, Lärmemissionen ausgehen, die einen stark negativen Einfluss auf die Gesundheit der Einwohner der Ortschaften Schwaningen und Wangen haben werden. Das Gleiche gilt für die dort lebende Fauna. Aus diesem Grunde ist der Bau der KomPhos-Anlage abzulehnen. Eine entscheidende Rolle in Bezug auf die Lärmemissionen wird auch der Lieferverkehr über die B 315 spielen. Der Betreiber rechnet mit durchschnittlich 14 Anlieferungen pro Tag, was bedeutet, dass zu dem bisherigen Verkehr noch mindestens 28 An- und Abfahrten werktags hinzukommen. Da der Schutz der Bevölkerung der Orte Schwaningen, Weizen und Wangen vor Lärmemissionen Vorrang hat, ist die Errichtung der KomPhos-Anlage auch aus diesem Grunde abzulehnen.	Es ist im Rahmen der schalltechnischen Verträglichkeitsuntersuchung zum Bebauungsplan festzustellen, dass durch das Planvorhaben die Immissionsrichtwerte der TA Lärm zur Tag- und Nachtzeit um mehr als 6 dB unterschritten werden. Damit können die Auswirkungen durch das Plangebiet im Rahmen der Bauleitplanung hilfsweise als irrelevant im Sinne der TA Lärm beurteilt werden. Darüber hinaus werden fast ausnahmslos an allen Immissionsorten die Immissionsrichtwerte um mehr als 10 dB unterschritten, sodass die entsprechenden Immissionsorte sogar außerhalb des Einwirkungsbereich der Anlage/des Plangebiets im Sinne der TA Lärm liegen. Hinsichtlich der Geräusche des anlagenbezogenen An- und Abfahrtverkehrs auf öffentlichen Verkehrsflächen im Sinne der Nr. 7.4 TA Lärm sind aufgrund der geringen zusätzlichen Fahrverkehre keine organisatorischen Schallschutzmaßnahmen vorzusehen. Ebenso verträglich sind die ggf. durch kurzzeitige Einzelereignisse hervorgerufenen Geräuschspitzen. Des Weiteren sind keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch tieffrequente Geräuschimmissionen zu erwarten. Insgesamt sind somit die Auswirkungen durch das Plangebiet als schalltechnisch verträglich einzuordnen. So kann auf Ebene der Bauleitplanung hinsichtlich der mit dem Betrieb einer entsprechenden Anlage zu erwartenden anlagenbezogenen Geräuschimmissionen eine grundsätzliche Vollziehbarkeit des Planvorhabens erwartet werden. Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens, das den hier gegenständlichen Bauleitplanverfahren nachgeschaltet liegt, wird ein Betriebskonzept erstellt und den Behörden vorgelegt, aus dem auch die einzuhaltenden Rahmenbedingungen für den Bau und Betrieb der Anlage ersichtlich sein werden.
A.14.3	Klima / Luft Die geplante KomPhos-Anlage soll Klärschlamm bei einer Temperatur von 850 - 900° C verbrennen. Durch diesen Vorgang	Dies wird im Rahmen der planerischen Abschichtung im Bebauungsplan berücksichtigt. Die KomPhos-Anlage muss wie jede andere im Plangebiet zulässige gewerblich-industrielle

**Abwägung der Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange
aus der Offenlage**

Seite 19 von 26

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	ist zu erwarten, dass es zu Emissionen in Form von nicht vollständig gereinigten Abgasen kommen wird. Zudem ist eine Belastung mit Feinstaub und Asche in bisher nicht bekannter Weise zu rechnen. Als größtes Problem erweist sich aber die Emission von PFAS, die im Klärschlamm enthalten sind. Diese Ewigkeitssubstanzen verbrennen bei einer Temperatur von 850-900° C überhaupt nicht und gelangen so in die Umwelt. Bei der im Talkessel vorherrschenden westlichen Windrichtung ist also von einer starken gesundheitlichen Gefährdung der Bevölkerung der Ortsteil Schwaningen, Weizen und Wangen auszugehen. Da die Anlage in Folge der Verbrennung heißen Rauch emittieren wird, hat dieses einen merklichen Einfluss auf das Mikroklima in Richtung Osten bei der vorherrschenden Windrichtung. Unter diesen Gesichtspunkten ist eine Änderung des FNPs zur Errichtung der KomPhos-Anlage abzulehnen.	Nutzung, die in den einschlägigen Vorschriften festgelegten Grenzwerte der Emissionen/Immissionen einhalten und Vorkehrungen treffen, um die Umwelt nicht erheblich zu beeinträchtigen. In den Bauleitplanverfahren (FNP-Änderung, Aufstellung Bebauungsplan) sind nicht die konkreten Planungen zur KomPhos-Anlage maßgeblich, sondern allein die Festsetzungen zu den Bauleitplänen. Daher schließt sich ein immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren an, in dessen Rahmen die dann konkret geplante Anlage (z.B. KomPhos) hinsichtlich ihrer Umweltauswirkungen (inkl. Geruchsemissionen) untersucht und nach fachgesetzlichen Maßstäben bewertet wird. Im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren für eine Anlage, die am Standort errichtet werden soll, sind die Anforderungen der TA Luft Nr. 4.6.2.1 „Kriterien für die Notwendigkeit der Ermittlung der Vorbelastung“ einzuhalten. Diese Vorgaben werden im Genehmigungsverfahren geprüft und umgesetzt. Detailuntersuchungen zu den Windverhältnissen rund um die Anlage werden entsprechend den fachlichen Standards durchgeführt. In der Versuchsanlage „KLEAA“ (Karlsruher Laboranlage zur Ermittlung des Abbrandverhaltens von Abfällen) am Institut für Technische Chemie des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) wurde ein getrocknetes Klärschlammgemisch aus kommunalen Kläranlagen verbrannt. Die Verbrennungsprodukte (Asche und Rauchgas) wurden auf PFAS analysiert. Die gesetzlichen Vorgaben zum späteren Betrieb, insbesondere die zu beachtenden Grenzwerte ergeben sich aus der 17. BImSchV (Abfallverbrennungs-Verordnung). In den Verbrennungsaschen wurden keine PFAS oberhalb der Bestimmungsgrenze (BG) ermittelt. Das bedeutet, dass entweder nichts gefunden wurde oder in einer so winzigen Konzentration, dass der Gehalt nicht präzise und zuverlässig quantifiziert werden kann. Das Abgas wurde nach OTM-45 (eine von der US-amerikanischen Umweltbehörde EPA vorgeschlagene Messmethodik) für die Betriebseinstellungen mit >850 °C und > 950 °C bei jeweils ~ 2 Sekunden Verweilzeit jeweils dreimal beprobt. In den Analysen konnten bei 850 °C insgesamt 12 PFAS oberhalb der BG gemessen werden, bei 950 °C sieben Substanzen. In Bezug auf Fluor liegt die Abbaurate bei über 99,99 % für beide Temperaturbereiche.

Abwägung der Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange
aus der Offenlage

Seite 20 von 26

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
		Die Wiederfindungsrate für Fluor aus Fluorwasserstoff im Abgas und dem Gesamtfluorgehalt in der Klärschlammasche liegt mit 78 % in einem für diese Laboranlage akzeptablen Bereich, was bedeutet, dass die Bilanzierung grundsätzlich funktioniert hat, keine systematischen Fehler vorliegen und die Messmethode verlässlich genug ist, eine belastbare wissenschaftliche Aussage zu treffen; die Wiederfindungsrate hat nichts mit der Qualität der Abgasreinigung zu tun und dient nur der Qualitätssicherung der Untersuchung. Die Verbrennung von getrocknetem kommunalem Klärschlamm stellt bei Einhaltung der gesetzlichen Verbrennungsbedingungen (17. BImSchV) auf Basis der hier durchgeführten Untersuchungen im Festbett eine Senke für PFAS dar, es werden also die in die Anlage gesteckten PFAS vernichtet bzw. erheblich vermindert. Die aus den PFAS-Konzentrationen berechneten Fluorfrachten reduzieren sich dabei um mehrere Größenordnungen. Aufgrund der intensiveren Durchmischung im Wirbelbett (KomPhos-Anlage) im Unterschied zum Festbett (KIT) ist zu erwarten, dass sich die Ergebnisse hinsichtlich der fluorbezogenen Abbaurate eher verbessern. Die Untersuchung bildet also einen „worst case“ ab. Die hier erzielten Abbauraten beziehen sich auf das Abgas nach der Sekundärluftteindüsung. Es ist zu erwarten, dass sich die PFAS-Konzentrationen in der nachgeschalteten Rauchgasreinigung in der realen Anlage (KomPhos), die zusätzlich mit einem Aktivkohlefilter ausgestattet ist, eher vermindern, keinesfalls aber verschlechtern. Kurz gesagt verschwinden die in die Anlage mit den Schlämmen eingebrachten PFAS nicht ganz, werden aber mengenmäßig erheblich vermindert. In der Asche hat es PFAS nur noch unterhalb der Nachweisgrenze gegeben. In der Abluft sollten sie bei ordnungsgemäßigem Filterbetrieb gar nicht bzw. nur noch unterhalb der Bestimmungsgrenze auftauchen. Es wird auf den Abschlussbericht des KIT zum PFAS-Abbau bei der Verbrennung von kommunalem Klärschlamm verwiesen. Dieser Bericht ist dem Bebauungsplan als Anlage beigelegt.
A.14.4	Brandschutz Die geplante KomPhos-Anlage arbeitet mit einer Temperatur von 850-900° C, was wiederum bedeutet, dass besondere Vorkehrungen zum Brandschutz zu treffen sind. Der Betreiber der Anlage muss daher ein umfassendes Brandschutzkonzept	Dies wird im Rahmen der planerischen Abschichtung im Bebauungsplan berücksichtigt. Es können keine Chemikalien in den Boden eindringen. Siehe auch die vorgelegte AwSV-Stellungnahme. Ein Brandschutzkonzept gibt es ebenfalls. Eventuell anfallendes Löschwasser wird komplett im Gebäude zurückgehalten.

**Abwägung der Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange
aus der Offenlage**

Seite 21 von 26

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	vorlegen. Es hat sowohl einen Brand als solchen als auch eine Sicherung bzw. Brandbekämpfung der gelagerten Chemikalien zu umfassen. Es sind sowohl werkseits als auch auf Seiten der Freiwilligen Feuerwehr Stühlingens entsprechende Gerätschaften durch den Betreiber zur Verfügung zu stellen und Schulungen durchzuführen. Da in dieser Richtung seitens des Betreibers bisher keinerlei verpflichten Zusagen gemacht wurden, ist eine Änderung des FNPs in Hinblick auf die Errichtung einer KomPhos-Anlage anzulehnen.	Im Rahmen der AwSV-Stellungnahme wird der sichere Umgang mit wassergefährdenden Stoffen untersucht und für gut befunden. Ein Brandschutzkonzept und ein Löschwasserrückhaltekonzept wurden für die konkret geplante KomPhos-Anlage erstellt. Das Brandschutzkonzept berücksichtigt die eingesetzten Chemikalien, soweit dies unter Berücksichtigung des Baurechts gefordert wird. Die vorstehend benannten Konzepte, die dem immissionsschutzrechtlichen Antrag als Anlagen beigefügt werden, basieren im Detail auf den vorliegenden Planungen zur KomPhos-Anlage der TTS GmbH. In den Bauleitplanverfahren sind jedoch nicht die konkreten Planungen zur KomPhos-Anlage maßgeblich, sondern allein die Festsetzungen zu den Bauleitplänen. Vorstellbar ist bspw. ein anderer Vorhabenträger mit einer anderen Anlagenkonfiguration, die im Rahmen der Bauleitplanverfahren noch gar nicht abschließend bewertet werden <u>kann</u>. Gemäß den erstellten Unterlagen ist aber eine Nutzung, die die brandschutztechnischen Anforderungen erfüllt, möglich. Die Bauleitpläne stehen somit diesen Anforderungen nicht entgegen. An die Bauleitplanverfahren schließt sich ein immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren an, in dessen Rahmen die dann konkret geplante Anlage (z.B. KomPhos) hinsichtlich ihrer Umweltauswirkungen untersucht und nach fachgesetzlichen Maßstäben bewertet wird. Dabei können über die Festlegungen der Bauleitpläne hinaus ggf. weitergehende Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung von nachteiligen Umwelteinflüssen festgelegt und in der Genehmigung rechtlich gesichert werden.
A.14.5	Verkehr Der Betreiber der KomPhos-Anlage rechnet mit wenigsten 25.000T Klärschlamm, der zur Verarbeitung heran transportiert werden muss. In der Endausbaustufe sollen es bis zu 40.000T werden. Da das Material per LKW transportiert wird, ist damit gerechnet, dass wenigsten 14 LKW pro Tag anliefern. Die B 315 ist im Bereich des jetzigen Klärwerks aber nicht dafür ausgelegt, einen solchen Anlieferungsverkehr zu bewältigen. Da es höchst unwahrscheinlich ist, dass nur ein LKW pro Stunde anliefern, werden also mehrere Lieferfahrzeuge auf ihre Entladung warten müssen. Ein Parkraum ist für die Fahrzeuge auf dem Gelände der Kläranlage nicht vorhanden, so dass sie auf der B 315 parken	Dies wird im Rahmen der planerischen Abschichtung im Bebauungsplan berücksichtigt. Die Lage des Plangebiets an der B 315 ist aus verkehrlicher Sicht als gut zu bewerten, da damit eine unmittelbare Anbindung des Plangebiets an das überörtliche Straßennetz gewährleistet ist. Es müssen aus folgenden Gründen keine LKW auf der B 315 parken: 1. Es ist überwiegend regionaler Verkehr, maximal 1h Fahrstunde entfernt. Für jede Anlieferung wird

**Abwägung der Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange
aus der Offenlage**

Seite 22 von 26

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	müssen. Der Betreiber der KomPhos-Anlage hat daher entsprechenden Parkraum vorzuhalten. Ein weiteres Problem ist die Ortsdurchfahrt in Schwaningen. Die Kurve im Bereich des Gasthauses „Hong Thai“ ist eine Engstellen, die zur Vermeidung von Verkehrsunfällen entschärft werden muss. Eine Geschwindigkeitsbeschränkung auf max. 30km/h ist zum Schutze der Bevölkerung ebenso einzurichten, wie ein „Zebra-streifen“ zwischen den Bushaltestellen, um die Sicherheit der Fahrgäste, der Schul- und Kindergartenkinder zu gewährleisten.	ein Zeitfenster von 2 bis 2,5 h für die Warenlieferung oder Warenannahme vorgesehen. 2. Für Notfälle steht im Gewerbegebiet Breitenfeld ein Stauraum von 4000m² für LKWs zur Verfügung (Grundstück Flst. Nr. 2080/4). Für die Planung und Umsetzung der vorgetragenen verkehrlichen Maßnahmen in Schwaningen werden eigenständige Verfahren notwendig, deren Abschluss bestenfalls mittel- bis langfristig erfolgen können und zudem auch im Zuständigkeitsbereich übergeordneter Instanzen liegen. Durch die vorliegende Flächennutzungsplanänderung und den parallel dazu aufgestellten Bebauungsplan ergibt sich aus rechtlicher Sicht jedoch kein Handlungsbedarf.
A.14.6	Zusammenfassung Es ist festzuhalten, dass die Wahl dieses Standortes für die KomPhos-Anlage auf dem Gelände der Kläranlage, Flst. Nr. 828, Gemarkung Dillendorf, abzulehnen ist. Der 6. punktuellen Änderung des Flächennutzungsplans zur Ausweisung einer Sonderbaufläche „Klärschlammbehandlung“ stehen die vorgenannten Argumente Ziff. 1 bis 5. entgegen. Es wurde aufgezeigt, dass die Errichtung der Anlage an diesem Standort erhebliche Gefahren für die dort lebende Bevölkerung, die Natur und die Umwelt mit sich bringt. Die Abwägung der Interessen des Betreibers, der Bevölkerung vor Ort und der Umwelt, so sehr die Errichtung einer solchen Anlage im Allgemeinen zu begrüßen ist, hat den OR zu dem Schluss kommen lassen, die Änderung des FNPs entschieden abzulehnen.	Die ergebnisoffene Prüfung im gesamten Gebiet der Verwaltungsgemeinschaft (Flächennutzungsplan-gebiet), insbesondere im Gebiet der Gemeinden Bonndorf und Wutach anhand der Kriterien „Siedlungsentwicklung am Bestand bzw. an bestehenden Infrastrukturanlagen, regionalplanerische Restriktionen, Topografie und Sichtbarkeit, Verträglichkeit mit Nutzungen in unmittelbarer Umgebung, verkehrliche Erschließung, funktionale Anbindung an bestehende Infrastrukturen mit inhaltlich-sachlichem Bezug zur KomPhos-Anlage, naturschutz- und wasserrechtliche Restriktionen und schließlich Flächenverfügbarkeit / eigentumsrechtliche Situation“ hat den ausgewählten Standort als den bestgeeigneten ergeben (dazu im einzelnen Begründung zum Flächennutzungsplan Ziff. 4). Der geplante Standort liegt zentral im Zielmarkt der KomPhos Bonndorf GmbH & Co KG. Verkehrlich besser erschlossene Standorte konnten nicht festgestellt werden. Das Regierungspräsidium Freiburg – Referat 21 Raumordnung, Baurecht und Denkmalschutz - begrüßt mit Schreiben vom 26.02.2024 die Ausführungen in der Standortalternativenprüfung ausdrücklich und trägt im Ergebnis keine Bedenken zum gewählten Standort der KomPhos-Anlage vor.
A.15	Stadt Stühlingen (Schreiben vom 31.03.2025)	
A.15.1	Unter Verweis auf unsere weiterhin gültige Stellungnahme vom 18.08.2022 ist von unserer Seite noch folgendes vorzubringen: In Bonndorf befindet sich nach telefonischer Auskunft der Stadt Bonndorf die Firma Adler Schwarzwald GmbH & Co.KG in einem ausgewiesenen Industriegebiet, umschlossen vom Gewerbegebiet Breitenfeld I - IV. Dieses Gebiet (oder weitere	Auf die Stellungnahme der Stadt Stühlingen vom 18.08.2022 aus der Frühzeitigen Beteiligung und deren Abwägung in der Tabelle „Abwägung der Stellungnahmen aus der Frühzeitigen Beteiligung“ wird verwiesen. Die ergebnisoffene Prüfung im gesamten Gebiet der Verwaltungsgemeinschaft (Flächennutzungsplan-gebiet), insbesondere im Gebiet der Gemeinden Bonndorf und Wutach anhand der Kriterien „Siedlungsentwicklung am Bestand bzw. an bestehenden

**Abwägung der Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange
aus der Offenlage**

Seite 23 von 26

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	Alternativen) wurde offensichtlich nicht als Standort der Anlage in Erwägung gezogen. Da die allgemeinen Bedenken gegen den derzeit geplanten Standort bekannt sind, halten wir die Alternativprüfung für zwingend erforderlich. Der vorgesehene Standort beeinträchtigt und belastet lediglich die Bewohner der Stadt Stühlingen (Ortsteile Wangen und Schwaningen), die Anlage kommt jedoch hauptsächlich der Stadt Bonndorf insbesondere aufgrund der kurzen Anfahrtswege zugute. Um erneute Prüfung der Standortwahl wird gebeten, um eine geringere Umwelt- sowie Anwohnerbelastung herbeizuführen.	Infrastrukturanlagen, regionalplanerische Restriktionen, Topografie und Sichtbarkeit, Verträglichkeit mit Nutzungen in unmittelbarer Umgebung, verkehrliche Erschließung, funktionale Anbindung an bestehende Infrastrukturen mit inhaltlich-sachlichem Bezug zur KomPhos-Anlage, naturschutz- und wasserrechtliche Restriktionen und schließlich Flächenverfügbarkeit / eigentumsrechtliche Situation“ hat den ausgewählten Standort als den bestgeeigneten ergeben (dazu im einzelnen Begründung zum Flächennutzungsplan Ziff. 4). Der geplante Standort liegt zentral im Zielmarkt der KomPhos Bonndorf GmbH & Co KG. Verkehrlich besser erschlossene Standorte konnten nicht festgestellt werden. Das Gebiet rund um die Firma Adler Schwarzwald GmbH & Co.KG in einem ausgewiesenen Industriegebiet, umschlossen vom Gewerbegebiet Breitenfeld I – IV, wurde im Zuge der Standortalternativprüfung in der Begründung zum Flächennutzungsplan Ziff. 4 als Standort der Anlage in Erwägung gezogen, eignet sich aber aus folgenden Gründen nicht als Standort für die KomPhos-Anlage: In näherer Umgebung liegen Wohngebiete. Nutzungskonflikte zwischen der KomPhos-Anlage und den in näherer Umgebung angrenzenden Wohnnutzungen können nur bei Ansiedlung der KomPhos-Anlage im äußersten Nordosten oder Norden des Gewerbegebiets ausgeschlossen werden. Im Bereich des Alternativstandorts sind in absehbarer Zeit keine passenden zusammenhängenden Flächen für eine entsprechende Bebauung und Nutzung verfügbar. Das Regierungspräsidium Freiburg – Referat 21 Raumordnung, Baurecht und Denkmalschutz - begrüßt mit Schreiben vom 26.02.2024 die Ausführungen in der Standortalternativenprüfung ausdrücklich und trägt im Ergebnis keine Bedenken zum gewählten Standort der KomPhos-Anlage vor.

Abwägung der Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange
aus der Offenlage

Seite 24 von 26

B KEINE BEDENKEN UND ANREGUNGEN DER BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE

B.1	Landratsamt Waldshut – Bauplanungsrecht (gemeinsames Schreiben vom 14.04.2025)
B.2	Landratsamt Waldshut – Altlasten (gemeinsames Schreiben vom 14.04.2025)
B.3	Landratsamt Waldshut – Bodenschutz (gemeinsames Schreiben vom 14.04.2025)
B.4	Landratsamt Waldshut – Gewässerschutz – Fachbereich Abwasser (gemeinsames Schreiben vom 14.04.2025)
B.5	Landratsamt Waldshut – Abfallrecht (gemeinsames Schreiben vom 14.04.2025)
B.6	Landratsamt Waldshut – Gewerbeaufsicht, Immissionsschutz (gemeinsames Schreiben vom 14.04.2025)
B.7	Landratsamt Waldshut – Brandschutz (gemeinsames Schreiben vom 14.04.2025)
B.8	Landratsamt Waldshut – Gesundheitsschutz (gemeinsames Schreiben vom 14.04.2025)
B.9	Landratsamt Waldshut – Abfallwirtschaft (gemeinsames Schreiben vom 14.04.2025)
B.10	Landratsamt Waldshut – Straßenverkehrsrecht (gemeinsames Schreiben vom 14.04.2025)
B.11	Landratsamt Waldshut – Straßenbauamt (gemeinsames Schreiben vom 14.04.2025)
B.12	Landratsamt Waldshut – Forst (gemeinsames Schreiben vom 14.04.2025)
B.13	Landratsamt Waldshut – Nahverkehr (gemeinsames Schreiben vom 14.04.2025)
B.14	badenovaNETZE GmbH (Schreiben vom 28.02.2025)
B.15	Vodafone West GmbH (Schreiben vom 05.03.2025) – Vorgangsnr. OEG-25994
B.16	Vodafone GmbH (Schreiben vom 14.03.2025) – Stellungnahme Nr.: S01422383
B.17	TransnetBW GmbH (Schreiben vom 11.03.2025) – keine weitere Beteiligung
B.18	Amprion GmbH (Schreiben vom 04.03.2025)
B.19	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (Schreiben vom 24.02.2025)
B.20	Gemeinde Grafenhausen (Schreiben vom 24.02.2025) – keine weitere Beteiligung
B.21	Landratsamt Waldshut – Naturschutzbeauftragte

Abwägung der Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange
aus der Offenlage

Seite 25 von 26

B.22	Landratsamt Waldshut – Flurneuordnung
B.23	Landratsamt Waldshut – Klimaschutz
B.24	Landratsamt Waldshut – Vermessung
B.25	Landratsamt Waldshut – Amt für Umweltschutz
B.26	Landratsamt Waldshut – Immissionsschutz
B.27	Regierungspräsidium – Ref. 47.1 – Straßenplanung
B.28	Regierungspräsidium – Abt. 4 Verkehr
B.29	Regierungspräsidium – Ref. 46.2 Zivile Luftfahrtbehörde
B.30	Regierungspräsidium – Abt. 5 Umwelt
B.31	Regierungspräsidium – Ref. 54.1-4 Industrie und Gewerbe
B.32	Regierungspräsidium – Stabsstelle für Energiewende, Windenergie und Klimaschutz
B.33	Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart
B.34	Regionalverband Hochrhein-Bodensee
B.35	Industrie- und Handelskammer Hochrhein-Bodensee
B.36	Zweckverband Gruppenwasserversorgung Hochschwarzwald
B.37	Handelsverband Südbaden e.V.
B.38	Handwerkskammer Konstanz
B.39	Vermögen und Bau Baden-Württemberg, Amt Konstanz
B.40	naturenergie netze GmbH
B.41	terranets bw GmbH
B.42	Badischer Landwirtschaftlicher Hauptverband e.V.
B.43	Badische Rheingas GmbH
B.44	Naturschutzbeauftragter LKR Waldshut, Bezirk Nord /Herr F. Zapf
B.45	Landesnatschutzverband BW
B.46	NaBu Bezirksverband Südbaden, (Überregionale Angelegenheiten)
B.47	NaBu Hochschwarzwald
B.48	BUND Landesverband
B.49	BUND e.V. – Regionalgeschäftsstelle Hochrhein
B.50	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben
B.51	Bundesnetzagentur
B.52	Gemeindeverwaltungsverband Oberes Schlüchttal
B.53	Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Löffingen-Friedenweiler
B.54	Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Schluchsee
B.55	Stadt Löffingen
B.56	Gemeinde Lenzkirch
B.57	Gemeinde Schluchsee

**Abwägung der Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange
aus der Offenlage**

Seite 26 von 26

B.58 Gemeinde Ühlingen-Birkendorf

C PRIVATE STELLUNGNAHMEN AUS DER ÖFFENTLICHKEIT

Es wird auf die Abwägung in Form einer Zusammenfassung der privaten Stellungnahmen der Öffentlichkeit aus der Frühzeitigen Beteiligung und der Offenlage verwiesen.